

Vorbemerkung

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Mieter und der Firma „Kanustation Rheinsberger Seenkette“, im Folgenden „Vermieter“ genannt, abgeschlossen wird. Dieser kommt dadurch zustande, dass aufgrund einer Buchung des Mieters eine Annahme seitens des Vermieters erfolgt. Mit der Buchung erkennt der Mieter die folgenden Bedingungen für sich und seine Mitreisenden an.

1. Vertragsabschluss

Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Beschreibungen des Leistungsumfanges bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Mit der Versendung der Buchungsbestätigung und nach erfolgreicher termingerechter Anzahlung wird der zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossene Vertrag rechtsgültig. Änderungen sind durch Fahrteinschränkungen, durch eine Stornierung des Mieters oder in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsfälligkeit

Innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss sind 20 % des gesamten Charterpreises als Anzahlung auf das angegebene Konto zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Fahrtantritt zu entrichten. Bei Buchungen, welche weniger als 4 Wochen vor Reiseantritt erfolgen, ist der Charterpreis sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Kommt der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht pünktlich oder unvollständig nach, kann der Vermieter die Leistung aus dem Vertrag verweigern.

3. Stornierung / Vertragsrücktritt

Der Mieter ist berechtigt, vor Reiseantritt ohne Angabe von Gründen vom Chartervertrag zurückzutreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Folgende Stornierungskosten fallen an:
50% des Charterpreises bei weniger als 6 Wochen vor Reiseantritt;

90% des Charterpreises bei weniger als 4 Wochen vor Reiseantritt.

Kann das Floss weitervermietet werden, fallen 10 % Bearbeitungsgebühr des ursprünglichen Mietpreises an.

4. Unverfügbarkeit

Wenn der Vermieter wegen unvorhergesehener Ereignisse nicht im Stande ist, das Floss zur Verfügung zu stellen, erhält der Mieter alle bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Gewässersperrungen, Schifffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen in Notfällen, sowie in Fällen von Hochwasser, Niedrigwasser, Streik oder Ähnlichem.

5. Kautions

Bei der Übernahme ist dem Vermieter eine Kautions von 200,- € in bar zu hinterlegen. Diese dient der Abdeckung von Schäden, die durch Verschulden des Mieters am Floss entstehen oder die der Mieter gegenüber Dritten zu vertreten hat. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, Ersatz über die Kautions hinausgehenden Schadens zu verlangen, wenn dieser grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführt wurde. Die Kautions wird bei Rückgabe des Flosses in einwandfreiem Zustand zu dem vereinbarten Termin umgehend zurück erstattet.

Das Floss ist haftpflichtversichert mit einer Selbstbeteiligung von 500,- €.

6. Übergabe/Rücknahme des Hausbootes Übernahme, Benutzung und Rückgabe des Mietgegenstandes

Die Übernahme erfolgt ab 14.00 Uhr am Anreisetag. Die Rückgabe hat bis 10.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen. Durch den Vermieter wird das Floss in einem technisch einwandfreien, betriebsbereiten, vollgetankten, sauberen Zustand übergeben. Der Mieter erhält während der Übergabe eine Einweisung in das Floss und dessen Benutzung. Mieter und Vermieter prüfen das Floss und dessen Einrichtung vor Fahrtantritt gemeinsam auf Schäden und dokumentieren diese. Der Mietgegenstand ist mit größter Sorgfalt zu benutzen. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schäden an Bord sowie auch für Gegenstände, die abhanden kommen. Sollte während der Fahrt an Bord etwas beschädigt werden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend über die entstandenen Schäden zu informieren.

Bei der Rücknahme prüft der Vermieter das Floss erneut und ist berechtigt, alle nicht zuvor dokumentierten Schäden, zu berechnen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabe pünktlich erfolgt. Bei verspäteter Rückgabe wird durch den Vermieter EUR 25,- € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der vereinbarten Charterzeit verpflichtet sich der Mieter zur Fortzahlung des Charterpreises sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung ein Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

Das Befahren der Müritzer See ist grundsätzlich verboten. Alle anderen Seen dürfen bis zu einer Windstärke von maximal 4 Bft befahren werden.

Das Fahren bei Nacht und unsichtigem Wetter ist verboten.

Der Mieter (Sportbootführer) hat ausdrücklich dafür Sorge zu tragen,

- sich während der Einweisung über das Führen des Bootes zu informieren
- dass der Beschilderung und den Seezeichen Folge geleistet wird
- dass die Zahl der für das Boot zugelassenen Personen nicht überschritten wird
- dass keine Abfälle oder Unrat ins Wasser gelangen sondern umweltgerecht entsorgt werden
- dass Boot und die Ausrüstung vor Schaden und Missbrauch zu bewahren
- dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden
- sich an Häfen, Campingplätzen etc. An- und Abzumelden
- an ufernahen Bereichen und bei Untiefen den Gewässergrund nicht zu berühren
- sich umsichtig gegenüber anderen Wassersportlern zu verhalten und ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten
- dass den Segel- und von Muskelkraft bewegten Booten und der Fahrgast- und Berufsschiffahrt die Vorfahrt zu gewähren ist

Es wird empfohlen die mitgeführten Rettungswesten anzulegen.

7. Bootsführer

Der Bootsführer muss volljährig sein. Er ist gesamtschuldnerisch mit dem Mieter für das Floss verantwortlich.

Das Floss ist nicht zu führen von Personen die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel an der sicheren Führung des Flosses erkennbar behindert sind. Ebenfalls ist das Floss nicht von Personen zu führen die notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Flosses nicht besitzen.

Der Mieter (Sportbootführer) verpflichtet sich vor Antritt der Fahrt mit dem Revier vertraut zu machen, seine Bootsmannschaft sicher zu beherrschen und einen Helfer zur Unterstützung bei Fahr-, An- und Ablegemanövern zu bestimmen. Der Mieter darf das Floss nicht dritten überlassen.

8. Pannen und Unfälle

Treten während der Charterzeit Schäden am Floss oder Ausrüstung auf, so hat der Mieter den Vermieter sofort telefonisch zu informieren, um mit ihm die Zweckmäßigkeit der Reparatur abzustimmen. Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeten Schäden

werden gegen Quittung vom Vermieter erstattet, sofern diese vorab mit dem Vermieter abgestimmt wurden. Die ausgewechselten Teile sind dem Vermieter zu übergeben. Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde gemeldet werden. Dabei sind alle Personalien sowie Schiffstypen und die Namen aller Beteiligten festzustellen. Der Mieter fasst darüber einen kurzen Bericht mit Skizze ab, den alle Beteiligten unterschreiben. Dieser Bericht wird bei der Rückkehr dem Vermieter übergeben. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht, kann er für den Schaden haftbar gemacht werden.

9. Gerichtsstand

Für beide Parteien ist Neuruppin zuständig.

Reiserücktrittsversicherung

Wenn sie bei uns das Floss buchen, empfehlen wir ihnen zu ihrer Sicherheit eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.